

Dieses Heft enthält... Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Einzelhefte in die Postsendung für 482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeilen. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Drall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Im Reichsgesetzblatt ist der Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 bekanntgemacht. Als Zeitpunkt seines Inkrafttretens ist der 1. Juli 1927 vorgegeben. Reichsarbeitsminister und Reichsminister der Justiz können jedoch einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes werden aufgehoben das Gewerbegerichtsgesetz und das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte, ferner die Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche die Innungen zur Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Lehrlingen befugten. Als aufgehoben gilt ferner Artikel II der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 23, welcher zur Entlastung der Schlichtungsausschüsse eine Reihe der im Betriebsrätegesetz, in der Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 sowie im Reichsvorsorgungsgesetz bestimmten Fälle von Streitigkeiten den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten oder den Schlichtungsausschüssen als vorläufige Arbeitsgerichte zur Entscheidung überweist.

Von Bestand bleiben die Schlichtungsausschüsse, wie sie nach der Verordnung über das Schlichtungswesen zum Abschluss von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten haben. Auch den Innungen bleibt die Befugnis, Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Lehrlingen zunächst vor einen Schlichtungsausschuss der Innung bringen zu können.

Aus vorstehendem erhellt, daß die

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

eine außerordentlich umfangreiche ist. Das Arbeitsgerichtsgesetz umschreibt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im § 2 wie folgt:

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

- 1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen;
4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes (Einspruch gegen Kündigungen, Verf.);
5. in folgenden Fällen des Betriebsrätegesetzes: für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen (§§ 39, 56 Abs. 2, § 60), für die Entscheidung über die Auflösung von Betriebsvertretungen (§§ 41, 44, 56 Abs. 2), für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 2, § 60), für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemeinsamer Betriebsvertretungen (§§ 52, 53), für die Festsetzung von Strafen nach § 134b der Gewerbeordnung (§ 80 Abs. 2) (Betrifft Strafen in der Arbeitsordnung, Verf.), für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83), für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen (§ 93), für die Erziehung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Versetzung ihrer Mitglieder (§§ 97, 98).

Die im Absatz 1, Nr. 1 bis 4, begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2, Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhange steht und für



Überstunden untergraben die Gesundheit

seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Doch auch ein

Anschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

kann vorgenommen werden. In den Fällen des § 2, Nr. 1 bis 4 nämlich kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Hierüber treffen die §§ 91 bis 107 die näheren Vorschriften.

Bezüglich des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten heißt es hier: Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind. Auch die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können unter bestimmten Voraussetzungen eine derartige Vereinbarung treffen.

Es kann allerdings beim Arbeitsgericht auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt werden, nämlich wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war, oder wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580, Nr. 2 bis 5 der Zivilprozessordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

Soweit die Vertragsparteien einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Anschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll. (Gütevertrag.) Ohne Anschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit kann auch noch vereinbart werden, daß Lastragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen. Im allgemeinen ist dann die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden.

Die

Arbeitsgerichtsbehörden

sind die Arbeitsgerichte (§§ 14 bis 32), die Landesarbeitsgerichte (§§ 33 bis 39) und das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 45). Sie sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

zu besetzen. Die Beisitzer führen entsprechend die Amtsbezeichnung „Arbeitsrichter“, „Landesarbeitsrichter“ und „Reichsarbeitsrichter“.

Die

Arbeitsgerichte

werden als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der ob. Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Sie sind im ersten Rechtszug zuständig. Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die deutsche Reichsangehörige sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahre als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind.

Gegen die Urteile und Beschlüsse (in den Rechtsstreitigkeiten nach § 2, Nr. 5 findet das Beschlußverfahren statt) der Arbeitsgerichte führt die Berufung bzw. Beschwerde an die

Landesarbeitsgerichte.

Die Landesarbeitsgerichte werden unter Beobachtung der für die Errichtung der Arbeitsgerichte getroffenen Vorschriften in der Regel bei den Landgerichten errichtet. Die Beisitzer müssen hier das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein. Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sind beim Landgericht oder beim Oberlandesgericht solche nicht vorhanden, so sind geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, einzuberufen.

Als oberste rechtsprechende Behörde wird beim Reichsgericht das

Reichsarbeitsgericht

errichtet. Es besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern und auch aus nichtrichterlichen Beisitzern. Diese werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer genommen. Auch hier sollen zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Spitzenverbänden der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingereicht werden. Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen seit längerer Zeit im Deutschen Reich als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sein.

Für das

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

gelten im großen und ganzen die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Bei den Arbeitsgerichten beginnt die mündliche Verhandlung, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart war, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Bei den Landesarbeitsgerichten finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor dem Einzelrichter keine Anwendung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Revision gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet in den Fällen des § 2, Nr. 1 bis 3 und nach § 3 (erweiterte Zuständigkeit der Arbeitsgerichte) statt, jedoch nur, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (zur Zeit 4000 Mk.) übersteigt, oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Übersteigt der Streitwert die Revisionsgrenze, so kann gleich gegen die Urteile der Arbeitsgerichte unter Übergehung des Berufungsverfahrens die Revision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt.

In dem Beschlußverfahren, wie es für die aus § 2, Nr. 5 erwachsenden Streitfälle vorgeschrieben ist, findet gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte die Rechtsbeschwerde statt, über welche die Landesarbeitsgerichte entscheiden. Betrifft jedoch das Beschlußverfahren Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich

Über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstehen, so ist für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden das Reichsarbeitsgericht zuständig.

Eine auffällige Abänderung der bisherigen Vorschriften des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung schwerbeschädigter bringt das Arbeitsgerichtsgesetz, indem es bestimmt (§ 114), daß die Verhängung der Bußen gegen Arbeitgeber nicht mehr den Arbeitsgerichten, sondern den Schöffengerichten zustehen soll. Sicherlich wären die Arbeitsgerichte berufener zur Beurteilung widerpenflicher Arbeitgeber, als das bei Amtsanwalt und Schöffengericht vorauszusetzen ist.

Die Produktion in Rußland.

II.

Die Ausbeutung der Arbeiter durch die Rationalisierung.

Die nachfolgenden amtlichen Ausführungen sollen den Beweis erbringen, daß in der „sozialistischen Sowjetrepublik“ die Rationalisierung der Industrie ebenso rücksichtslos auf Kosten der Arbeiterschaft durchgeführt wird wie in den übrigen kapitalistischen Staaten.

In der Papierindustrie wird die Leistungssteigerung der Arbeiterkraft folgendermaßen gekennzeichnet:

Gleichzeitig stieg die Produktion je Arbeiter und Tag von 3,43 Rubel im Jahre 1922/23 auf 4,38 und 6,49 Rubel in den folgenden Jahren.

Die Tagesleistung eines Arbeiters in der Lederindustrie erhöhte sich von 1923/25 von 8,59 auf 10,80 Rubel. In der Textilindustrie: Die Arbeiterzahl hat im Jahre 1924/25 gegen das Vorjahr um 73 Prozent, gegen 1922/23 um 31,7 Prozent zugenommen; die Gesamtproduktion dagegen ist dem Werte nach um 40,9 Prozent bzw. 139,8 Prozent gestiegen, was für eine erhebliche Zunahme der Produktivität der Arbeit spricht.

In der Sägenindustrie ist im letzten Jahre sowohl die Leistung eines Arbeiters wie auch die einer Röhrenschicht oder eines Schichtmannes einfallende Produktion erheblich gestiegen.

Die Steigerung der Tagesleistung eines Arbeiters in der Farnierindustrie betrug 10,5 Prozent gegen 25,1 Prozent im Vorjahre (1923/24).

Porzellanindustrie: Die Arbeiterzahl wächst im Vergleich zur Steigerung der Produktion nur langsam, dagegen nimmt die Produktivität der Arbeit schnell zu. Die Produktionssteigerung betrug pro Arbeiter und Tag 1923/24 17 Prozent und 1924/25 33,8 Prozent. Teilweise höher war die Produktionssteigerung pro Arbeiter und Jahr, und zwar betrug sie für 1923/24 20,1 Prozent und 1924/25 31,9 Prozent.

Glasindustrie: Bei einer Produktionssteigerung von 70 Prozent hat die Arbeiterzahl also im letzten Jahre (1924/25) um 50,5 Prozent zugenommen, dagegen ist die Jahresleistung eines Arbeiters um 55,4 Prozent gestiegen.

In bezug auf diese Produktionssteigerung in der Glasindustrie wird ausgeführt: Die Produktivität der Arbeit und vor allem die Ausnutzung der Arbeitskraft hat sich in der Glasindustrie günstig entwickelt.

Für die keramische Industrie wird berichtet: Ungleich dieser ungeheuren Produktionssteigerung hat die Arbeiterzahl 1923/24 nur um 45,3 Prozent, 1924/25 um 90,7 Prozent zugenommen. Dafür ist aber die Jahresleistung eines Arbeiters um 88,2 bzw. 69,3 Prozent gestiegen. Man kann also in der keramischen Industrie nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht von einem allgemeinen Aufschwung sprechen.

Der Bericht aus der Zementindustrie lautet: Was die Arbeiterzahl anbelangt, so nimmt diese zwar auch ständig zu, aber in ungleich langsamerem Tempo als die Produktion. Dies spricht für die steigende Produktivität der Arbeit, und wirklich hat sich die auf einen eingetragenen Arbeiter entfallende Jahresproduktion im Jahre 1924/25 fast verdoppelt. Daß die Zunahme der Jahresleistung die der Tagesleistung sehr erheblich übersteigt, zeigt daneben auch von einer verbesserten Ausnutzung der Arbeitskräfte. Die Produktion pro Arbeiter und Tag betrug 1923/24 gegenüber dem Vorjahre 115 Prozent und die Produktion pro Jahr 140,9 Prozent. Im Jahre 1924/25 war gegenüber dem Jahre 1923/24 ebenfalls eine Steigerung der Produktion pro Arbeiter und Tag um 143,7 Prozent und pro Arbeiter und Jahr um 195,6 Prozent zu verzeichnen.

Die Jahresleistung eines Arbeiters in der Silikateindustrie hat 1924/25 im Gesamtdurchschnitt um 35,7 Prozent zugenommen. Die Produktion in der chemisch-pharmazeutischen Industrie hat sich im Jahre 1923/24 fast verdoppelt und 1924/25 dreifach; die Arbeiterzahl wies im Jahre 1923/24 eine Zunahme von 6,6 Prozent auf und stieg im Jahre 1924/25 um 101 Prozent.

Über die Produktionssteigerung in der chemischen Holzverarbeitung heißt es: Die Gesamtproduktion dieser Industrie, soweit sie verarbeitete, d. h. großindustriell, betrieben ist, erhöhte sich im Jahre 1923/24 um 59,5 Prozent und 1924/25 um weitere 49,9 Prozent, dagegen stieg die Arbeiterzahl im Jahre 1923/24 nur um 35 Prozent und ging im Jahre 1924/25 sogar um 10,8 Prozent zurück.

Über die Lackfarbenindustrie heißt es, daß die Produktionszunahme im Jahre 1924/25 in jedem Fall erheblich größer war als die Zunahme der Arbeiterzahl.

Während die Gesamtproduktion in der Gummiindustrie in den beiden letzten Jahren um 132,5 Prozent zugenommen hat, ist die Arbeiterzahl nur um 29,6 Prozent gestiegen. Die Tagesleistung eines Arbeiters ist von 14,22 Rubel im Jahre 1922/23 auf 16,02 Rubel im Jahre 1923/24 auf 25,68 Rubel im Jahre 1924/25 gestiegen.

In der Säbholzindustrie stieg die Produktion im Jahre 1924/25 um 80,3 Prozent, dagegen die Zahl der Arbeiter nur um 26,6 Prozent.

Für die gesamte chemische Industrie wird hervorgehoben, daß die Produktivität der Arbeit schneller steigt als die Produktion.

Die Produktion in der elektrotechnischen Industrie ist 1924/25 um 89,3 Prozent, die der getriebenen Arbeiter dagegen nur um 35,2 Prozent gestiegen.

Über die Produktionssteigerung in der Metall- und Hüttenindustrie heißt es, daß die Produktion 1924/25 gegenüber dem Vorjahre nahezu verdoppelt wurde, während die Arbeiterzahl nur um 5 Prozent zugenommen hat. Infolgedessen ist die Produktivität der Arbeit also erheblich gestiegen.

Bezüglich der Erzindustrie wird angeführt, daß die Produktion im Jahre 1923/24 um 35,1 Prozent gestiegen ist und im folgenden Jahre sogar um 121,5 Prozent, dagegen hat die Arbeiterzahl in den beiden Jahren nur um 21,4 und 31,1 Prozent zugenommen. Dieses zeigt von einer besseren Ausnutzung der Arbeitskraft und gesteigerter Produktivität der Arbeit. Die Jahresproduktion eines Arbeiters hat sich also im Laufe von zwei Jahren mehr als verdoppelt, die Zunahme betrug 131,9 Prozent.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter in der Nixopoler Magnanindustrie erreichte im Jahre 1922/23 1906, trotz der steigenden Produktion stand sie für 1923/24 auf 1632 Personen.

Im Jahre 1924/25 waren in der Salzindustrie durchschnittlich 672 Angehörige und 5103 Arbeiter tätig, trotz steigender

Produktion hatte die Arbeiterzahl gegen das Vorjahr um 15 Prozent abgenommen.

Über die Steigerung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in der gesamten russischen Industrie heißt es folgendermaßen: Die Tagesleistung eines Arbeiters ist innerhalb von zwei Jahren um 65,7 Prozent gestiegen, in der Schwerindustrie um 134,6 Prozent und in der verarbeitenden Industrie um 57,2 Prozent.

Schärfer als in Rußland unter seiner „sozialistischen“ Staats- und Produktionsverwaltung kann die Rationalisierung kaum in einem der übrigen kapitalistischen Weltstaaten durchgeführt werden.

G. Stähler.

Auf, an die Arbeit!

In der deutschen Arbeiterbewegung machen sich Anzeichen bemerkbar, die uns zeigen, daß die Gewerkschaften, in erster Linie die freien Gewerkschaften, trotz den unendlich großen Schwierigkeiten, vor einem neuen Aufstieg stehen. Auch im Arbeitgeberlager rechnet man mit diesem Aufstieg, daher auch die bekannten Anschlagreden Silberbergs in Dresden und in Köln. Die Massenarbeitslosigkeit, die von den Kommunisten inszenierten Spaltungen in den Gewerkschaften, die kommunistischen Putsche in den Betrieben, Putsche mit den üblen Begleiterscheinungen haben nicht vermocht, die freien Gewerkschaften ernstlich zu schwächen. Auch unser Verband hat diese schwere Zeit überstanden. Der kommunistische Industrieverband für die chemische Industrie ist schon längst in die Versenkung verschwunden und auf der Luftfahrt des Unternehmertums im vorigen Jahre in der chemischen Großindustrie ist glücklich überwunden worden. Der Tiefstand in den Mitgliederzahlen ist fast in allen Gewerkschaften als überwunden zu bezeichnen.

Für viele Arbeiter und Arbeiterinnen hat die Massenarbeitslosigkeit die Erkenntnis der Notwendigkeit gebracht, sich den Gewerkschaften anzuschließen. Diese Erkenntnis ist verständlich. Wo wären die Millionen von Erwerbslosen geblieben, wenn ihre Interessen nicht so wirksam von den Vertretern der Gewerkschaften in den Gemeindeparlamenten und im Reichstage vertreten worden wären. Millionen haben eingesehen, daß sie ohne die Hilfe und Mitarbeit der Gewerkschaften das Maß an Erwerbslosenunterstützung nicht bekommen hätten, was sie heute erhalten. Diese Arbeiter und Arbeiterinnen haben erkannt und es fast jeden Tag am eigenen Leibe erfahren, daß die ernste Arbeit der Gewerkschaften auf Sicherung der Lebenshaltung nicht Verrat an der Arbeiterschaft sein kann, wie es jeden Tag von der kommunistischen Presse versucht wird, hinzustellen, sondern daß diese Arbeit volle Anerkennung und Achtung in weitestem Maße verdient. Nach und nach hat auch der Arbeitslose eingesehen, daß er nicht nur als Arbeiter im Betriebe der Gewerkschaften sich bedienen muß, sondern auch in der Zeit der Not der Solidaritätsgedanke gute Früchte tragen kann. Diese Erkenntnisse sind Gemeingut der Arbeiterschaft geworden. Die Arbeiter wissen, daß das Unternehmertum gar zu wenig Verständnis für die soziale Lage der aus der Produktion ausgeschiedenen Arbeitskräfte hat. Außerordentliche Wirkungen dieser Not- und Lehrszeit sind für die Gewerkschaften zu erwarten, wenn statt der ungünstigen Wirtschaftslage eine bessere Konjunktur eintreten wird. Die Gewerkschaften werden größer und stärker werden.

Die fortschreitende Entwicklung, angebahnt auf der Erkenntnis, geht ihren Weg, und darüber helfen auch alle schönen Mahnungen und das Mittel der Werksgemeinschaft nicht hinweg. Vor etwa einem Jahre sagte ein Pforzheimer Unternehmer Syndikus anlässlich einer Lohnverhandlung am Schlichtungsausschuß wörtlich:

„In Zukunft muß es wieder so werden: Ist die Gewerkschaft stark, dann werden wir ihre Wünsche erfüllen müssen. Ist sie schwach, dann muß sich die Arbeiterschaft mit dem abfinden, was wir ihr geben.“

Diese Worte weisen uns gebieterisch unseren Weg. Den härteren Weg der Erfahrung müssen aber auch alle diejenigen gehen, die ohne gewerkschaftliche Schulung, ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Kräfte des Unternehmertums hemmungslos den überhabakalen Schreibern ins Garn gefaßt sind. Nach diejenigen müssen zurück auf den Weg der Erkenntnis, die sich vom Arbeitgebertum haben einfangen lassen. Deshalb:

Auf, an die Arbeit!

Aufwärts und vorwärts!

P. Herwig.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Aus der J.-G. Farbenindustrie.

Die Geschäftsgebarung und die Absichten des Farbentritts sind der Öffentlichkeit nicht bekannt. Die Geschäftsberichte werden von den Direktoren absichtlich so kurz gehalten, daß daraus nichts zu erfahren ist. Über gelöste Probleme und deren wirtschaftliche Auswirkung wird im deutschen Wälderwald ein Rätselraten veranstaltet, das nur ab und zu durch ein Dementi der Direktion unterbrochen wird. Klarheit zu schaffen bemüht sich die Direktion nicht. Am Ende vorigen Jahres unternehmen mehrere Herren der Direktion eine Amerikareise. Nach allgemeiner Ansicht handelte es sich dabei in erster Linie um Verhandlungen mit den amerikanischen Klimareferenten.

Vor einiger Zeit hat die Direktion einiges über ihre Reiseabsichten in der Öffentlichkeit verlauten lassen. Daraus wird aber auch keine Klarheit geschaffen. In dem Bericht heißt es, daß die Reise vorwiegend der Inspektion der Auslandsniederlassungen, also der Handelskontore galt. Daneben mußten die bis jetzt sehr wenig bekannten Verhältnisse auf dem Gebiet einem eingehenden Studium unterzogen werden. Daß bei dieser Gelegenheit auch Besprechungen über ein eventuelles Zusammenarbeiten mit der amerikanischen Industrie stattgefunden haben, ist selbstverständlich. Über Pläne und schwebende Verhandlungen

Nachrichten in die Öffentlichkeit zu geben, wäre jedoch nicht zu verantworten.

Es wird weiter gesagt, daß der letzten Generalversammlung bereits mitgeteilt wurde, daß zur Zeit in Merseburg eine große Anlage für Kohleverflüchtigung errichtet wird, da das Verfahren wirtschaftlich große Aussichten hat.

Zur Aufklärung der Öffentlichkeit wird erklärt, daß die Farbenindustrie ein eigenes Kohleverflüchtungsverfahren auf dem Hochdruckgebiet gefunden hat, und daß dieses Verfahren, das nach Überzeugung der Direktion wirtschaftlich arbeiten wird, patentiert ist. Das Verfahren beruht aber teilweise auf den grundlegenden Arbeiten von Dr. Bergius. Deshalb hat die Farbenindustrie das Bergius-Patentrecht für Braunkohle ausschließlich erworben und sich durch eine starke Befestigung an der Robertin A.-G. die Mitbenutzung für Steinkohle in Deutschland gesichert. An der International Bergin Co. in Haag, die die Bergius-Patente auch außerhalb Deutschlands besitzt, ist die J.-G. in erheblichem Maße beteiligt.

So mager dieser Bericht ist, so geht doch mit aller Deutlichkeit daraus hervor, daß die in der Öffentlichkeit bekanntgewordene überragende Bedeutung der J.-G. Farbenindustrie auf dem Gebiete der Kohleverflüchtigung sowohl für Braunkohle wie auch für Steinkohle von der Gesellschaft selbst zugegeben wird.

G. Haupt.

Deutscher Stickstoffdünge gegen chilenischen Salpeter.

Durch die Großtat deutscher chemischer Wissenschaft und Technik ist es möglich geworden, Stickstoffdüngemittel auf künstlichem Wege wohlfeil herzustellen. Dadurch ist Deutschland von der Einfuhr ausländischer Salpeters frei geworden. Die deutsche Landwirtschaft kann ihren Stickstoffdüngerbedarf restlos aus deutscher Produktion decken und dadurch den Ertrag an Bodenfrüchten steigern. Darüber hinaus ist aber deutscher Stickstoffdünger als Kaliumstickstoff und in Form von Ammoniaksalzen ein wichtiger Ausführartikel geworden.

Chile verfügt über die größten natürlichen Salpeterlager der Welt. Die Staatsfinanzen werden zum großen Teil aus der Salpeterausfuhr gedeckt. Aus alter Freundschaft zwischen Deutschland und Chile wurde nach dem Kriege ein größeres Kontingent Chilealpeter zur Einfuhr nach Deutschland zugelassen, das aber kaum Abnahme gefunden haben dürfte. Der synthetische Stickstoff der Wablichen Millin- und Sodafabrik machte die Salpeterimport überflüssig. Heute hat Chile nicht nur Deutschland als Bezugsland für Salpeter verloren, auch andere Staaten verwenden mehr und mehr künstlichen Stickstoffdünger, so daß die Ausfuhr von Salpeter aus Chile weiter sinkt.

Nach Zeitungsmeldungen liegen von den 140 Salpeterbetrieben in Chile 117 still. Nur 32 befinden sich noch in Betrieb gegen 60 Ende Juni vorigen Jahres und 91 vor Jahresfrist. Dieser Rückgang ist auf die Preisgestaltung zurückzuführen. Nach denselben Zeitungsberichten soll Chilealpeter nur konkurrenzfähig sein können, wenn die starken Exportabgaben fallen. Aus diesen Exportabgaben besteht aber die chilenische Regierung 30 Prozent ihrer Gesamteinnahmen. Für Chile ist die Salpeterausfuhr also eine Lebensfrage.

Wie schwer die ausländische Konkurrenz auf die chilenische Salpeterindustrie drückt, beweist die Tatsache, daß trotz gewaltiger Einschränkung der Produktion die Lagerbestände an Salpeter fortgesetzt steigen. In Chile selbst liegen 1 1/2 Millionen Tonnen unverkauft, während die Weltlager einschließlich Chile annähernd 2 Millionen Tonnen umfassen. Im letzten Geschäftsjahr, das am 30. Juni 1926 abschloß, konnten 1 415 000 Tonnen Chilealpeter verkauft werden. In der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres wurden nur 575 000 Tonnen abgesetzt. Wenn der Verkauf im laufenden Geschäftsjahr 1 900 000 Tonnen nicht erreicht, muß mit einem rücksichtslosen Konkurrenzkampf zwischen den chilenischen Produzenten selbst gerechnet werden. Die kapitalschwächeren Gesellschaften werden dabei zugrunde gehen.

Der synthetische Stickstoff schickt sich an, ähnlich dem künstlichen Indigo ein bisher unentbehrliches Naturprodukt, den Salpeter, überflüssig zu machen. Während der Siegeszug des künstlichen Indigos nur eine schmerzliche Umstellung der Indigopflanzenbesitzer notwendig machte, scheint der künstliche Stickstoff selbst die Grundpfeiler des chilenischen Staates zu erschüttern.

G. Haupt.

Ein neuer Explosionsstoff?

Wir haben im „Proletarier“ wiederholt hervorgehoben, daß die Gefahren in der chemischen Industrie selbst Fachleuten nicht immer bekannt sind. Am drastischsten wurde uns diese Tatsache vor Augen geführt, als im Stickstoffwerk Oppau das Düngealz „Ammoniumsulfat“, dem man Sprengstoffeigenschaften nicht zuschreibt, explodierte und ungeheuren Schaden an Menschen und Material hervorrief. Auch in bezug auf Gesundheitsbeschädigungen sind die chemischen Stoffe nicht entfernt durchforscht. Fortgesetzt treten in der chemischen Industrie Erkrankungen auf, deren Ursachen bis auf den heutigen Tag nicht erforscht sind, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Wirkung der Chemikalien zurückgeführt werden müssen. Bei der großen Zahl neu in Erscheinung tretender chemischer Verbindungen ist es nicht verwunderlich, daß die Zahl solcher unerwarteten Katastrophen nicht nachläßt.

In der „Frankfurter Zeitung“ vom 29. Dezember 1926 wird auf einen neuen Explosionsfall hingewiesen, der die gesamte wissenschaftliche Welt überrascht hat. In der chemischen Fabrik von Dilsen u. Co. in Castleford in England wurde bei einer Explosion ein Arbeiter getötet. Der getötete Arbeiter war mit einem dinitrophenalen Sodiampräparat beschäftigt, einem Stoffe, der man bisher nicht für explosiv gehalten hat. Es wird nun die Frage aufgeworfen, ob diese Art von Sodiamverbindungen (Nitroverbindungen) den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterworfen werden soll.

Wir können den Begriff „dinitrophenales Sodiampräparat“ nicht genau definieren. Es darf aber angenommen werden, daß es sich um eine nitrierte Natriumkohlenwasserstoffverbindung handelt. Der Fall zeigt wieder, welche Gefahren in der chemischen Industrie schlummern und daß die Arbeiter die Unkenntnis über die Eigenschaften der chemischen Stoffe häufig mit ihrem Leben bezahlen müssen. Nach einer Mitteilung des französischen Leiters der Fabrik ist es bisher nicht gelungen, den Vorgang aufzuklären trotz aller vorgezogenen Untersuchungen. Ob die Aufklärung überhaupt gelingt, ist nach der negativen Aufklärungsarbeit im Falle Oppau ungewiß.

G. Haupt.

Unfälle im J.-G.-Betrieb Ludwigsbafen.

Am 7. Januar geriet der 40jährige Arbeiter Anton Strein aus Lambheim in der Fabrik beim Zusammenklappen von zwei Eisenbahnen zwischen die Räder und wurde zu Tode gequetscht.

Am 10. Januar, nachmittags 2 1/2 Uhr, waren Me beiden Schlosser Dietrich und Jeller mit dem Auswechseln eines Ventils an der Hochdruckpumpe beschäftigt. Beim Lösen der Schrauben erfolgte plötzlich ein Knall und eine Stichflamme verbrannte beide Schlosser im Gesicht und an den Händen schwer.

Papier-Industrie

Die wirtschaftliche Lage in der Papiererzeugungs-Industrie im Jahre 1926.

II.

Dividenden-Ausschüttungen von 1911 bis 1926.

Um die Rentabilität der deutschen Papierindustrie im Jahre 1926 beurteilen zu können, ist ein Rückblick auf die zur Ausschüttung gelangten Dividenden in den Vorjahren und Vorkriegsjahren sehr wertvoll. Zu diesem Zwecke veröffentlichen wir die nachstehende Zusammenstellung für die Jahre 1911 bis 1926. Ausgenommen sind die Inflationsjahre bzw. die Nachkriegsjahre von 1921 bis 1925, da erst das Jahr 1926 wieder einen vollkommenen Gradmesser für die wirkliche Rentabilität der Industrie bietet.

Table with 5 columns: Jahr, Aktien-Ges., Aktien-Kapital, Ausschüttete Dividenden in RM., In Prozent. Rows for years 1911-1926.

Für 1926 erstreckt sich — wie bereits im ersten Artikel bemerkt — die Zahl der Aktiengesellschaften auf die Unternehmungen, deren Geschäftsjahr im ersten Halbjahr 1926 zu Ende geht.

Sieht man von den Dividenden der letzten Kriegsjahre ab, in denen es möglich war, sowohl von der Heeresverwaltung wie auch von der Privatkundschaft höhere Preise herauszuholen, da die deutsche Wirtschaft vom Weltmarkt abgeschlossen war und die Konkurrenz des Auslandes nicht zur Auswirkung kommen konnte; beachtet man weiter, daß das Jahr 1919 teilweise noch unter diesen Erscheinungen stand, so ergibt sich, daß die in den Jahren 1924 bis 1926 von der deutschen Papiererzeugungs-Industrie zur Ausschüttung gelangten Durchschnittsdividenden — denn um solche handelt es sich bei den oben angegebenen Zahlen — die Vorkriegshöhe und die deutschen Papiererzeugungs-Industrie die Vorkriegsrentabilität wieder erreicht haben.

Die Aufwertung.

Ist der Lohn der Aktionäre, den sie in Form von Dividende als Verzinsung ihres Aktienkapitals von den einzelnen Aktien-Unternehmungen erhalten, auch mäßig, so haben sie doch bereits einen ansehnlichen Vorschub bei der Umstellung der Papiermark- zu den Goldmarkbilanzen nach der Stabilisierung der deutschen Währung erhalten.

Nach Cassof verfügten nach der Stabilisierung der Währung 67 Aktiengesellschaften der Papiererzeugungs-Industrie über ein Aktienkapital von 3 664 940 000 Papiermark Stammaktien und 257 900 000 Papiermark Vorzugsaktien. Die Stammaktien wurden bei der Umstellung in Goldmark auf 172 019 000 Goldmark und die Vorzugsaktien auf 3 757 900 Goldmark, sowie die Genußscheine auf 381 082 Goldmark aufgewertet. Das gesamte Papiermark-Aktienvermögen dieser 67 Aktiengesellschaften betrug bei der Umstellung zur Goldbilanz 3 922 840 000 Papiermark. Diese ungeheure Papiermarksumme entsprach bei der Umstellung einem Goldwerte von rund 0,4 Goldpfennig. Diesen Bruchteil eines Goldpfennigs erhielten die Aktionäre auf 176 157 982 Goldmark aufgewertet. Unter Berücksichtigung dieser Aufwertung und der Tatsache, daß durch dieselbe den Aktionären ihr Vorartungsvermögen fast vollständig gerechtfertigt wurde, haben dieselben heute wirklich keine Ursache, über die mäßige Verzinsung des Aktienkapitals zu klagen.

Papiererzeugungs-Industrie und Börse.

Die Börse ist das Barometer der deutschen Wirtschaft. Wenn auch zugegeben werden kann, daß politische und andere Einflüsse diesen Gradmesser der deutschen Wirtschaft beeinflussen können, so darf auf der anderen Seite angenommen werden, daß im großen und ganzen die Börsenjobber ein feines Gefühl für die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der einzelnen Industriezweige besitzen und dementsprechend die Aktien der einzelnen Unternehmungen bewerten.

Trotz der verhältnismäßig niedrigen Durchschnittsdividende werden die Aktien eines großen Teils der Aktiengesellschaften der deutschen Papierindustrie an der Börse sehr hoch bewertet. Selbst Aktiengesellschaften, die keine Dividende verteilen konnten, haben im Jahre 1926 eine ganz ansehnliche Kurssteigerung ihrer Aktien erlebt.

Wir geben nachstehend die Aktienkurse von 24 Aktiengesellschaften der deutschen Papiererzeugungs-Industrie im Dezember 1925 und 1926 wieder:

Table with 4 columns: Aktiengesellschaft, Kurs am 28. 12. 25, Kurs am 18. 12. 26, Letzte Dividende in %. Rows for various companies like Reichsholz, Vereinigte Strohhof, etc.

Die günstige Beurteilung der Aktiengesellschaften in der Papiererzeugungs-Industrie durch die Börse dürfte ihre Ursache haben einmal in der durch die Rationalisierung gesteigerten Produktion, in der trotz der Wirtschaftskrise gegenüber der Friedenszeit erhöhten Ausfuhr und in der durch die Inflation ermöglichten niedrigen Einschätzung der Sachwerte.

Die wirtschaftlichen Ursachen der Krise.

Die Zerrüttung der Weltwirtschaft und des Weltmarktes findet ihre Ursache in dem Weltkriege. Für Deutschland kommt noch die aus politischen Gründen herorgegangene Belastung durch den Versailler Vertrag und die daraus sich ergebenden Reparationen hinzu. In diesem Zusammenhange dürfte es sich erübrigen, auf diese Fragen näher einzugehen.

Aber die rein wirtschaftlichen Ursachen der Weltwirtschaftskrise führte auf der Jahresversammlung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten im Jahre 1926 in Düsseldorf dessen Geschäftsführer, Herr von Wuffow, aus:

In der Gesamtindustrie Deutschlands werden jetzt zuviel Güter erzeugt. Die Weltproduktion in 1925 war um 25 v. H. höher und der Verbrauch um 20 v. H. niedriger als im Jahre 1913. Dies ergibt eine Spanne von 45 v. H. Aber nicht durch Einschränkung, sondern durch Schaffung neuer Verbrauchskräfte sollte das Gleichgewicht wieder hergestellt werden, und zwar sowohl durch Stärkung des inneren Marktes als durch Hebung der Ausfuhr.

Wie die Papiererzeugungs-Industriellen diese vernünftigen Gedanken praktisch auswerten werden, soll im nächsten Artikel gezeigt werden.

Niedrige Löhne — hohe Gewinne.

Seit Jahren führen wir mit einem großen Teil der deutschen Papeterfabrikanten den Kampf um die Anerkennung des Reichsttarifs in der Papeterindustrie. Seit einigen Monaten gehen sich die Fabrikanten die redlichste Mühe, bei der Reichsarbeitsverwaltung die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit der Reichslohntabelle zu erreichen.

Bei diesem Kampf um den Reichsttarifvertrag sind besonders zwei Feststellungen aus dem Unternehmerlager nicht nur für die Papeter-Arbeiter, sondern besonders auch für die Konsumenten von kennzeichnender Bedeutung.

Während die karistrenen Unternehmer ihre sozialpolitischen Interessen im Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen — genannt „Api“ — und ihre wirtschaftspolitischen Belange vorwiegend im „Papeter-Fabrikantenverein, Sig. Berlin“, vertreten lassen, haben sich die Scharmacher sozialpolitisch im Arbeitgeberverband der Deutschen Papeterindustriellen und wirtschaftlich im Verband Deutscher Papeterfabrikanten organisiert.

Der Verband Deutscher Papeterfabrikanten steht wiederum in einem Kartellverhältnis zum „Verein Deutscher Papeterhändler“, mit dem er gemeinsam Lieferungsbedingungen, Verkaufspreise, Konventionalstrafen usw. festsetzt.

Bekanntlich behaupten die im Verband Deutscher Papeterfabrikanten organisierten Unternehmer — von wenigen karistrenen Fabrikanten als Ausnahmen abgesehen — daß sie die hohen Reichsttarife ihrer Arbeiter nicht bezahlen können, daß sie weiterhin mit der im Tarifvertrag festgesetzten Arbeitszeit nicht auskommen, daß die künstlich festgelegten Überludenzuschläge ihre Werke zugrunde richten, daß die künstlich festgelegten Ferien für ihre Fabrikatorien unnötig seien, wie denn überhaupt eine Reichsttarifregelung eine Verriicktheit sei, die man mitzumachen ihnen auf die Dauer nicht zumuten könne. Wohl seien sie bereit, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für jeden Betrieb drüch zu regeln.

Dieselben Unternehmer, die die reichsttarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse befechtigen wollen, schwärmen aber für eine Regelung der Verkaufspreise für alle Papeterhandlungen im Reiche.

Und wiederum sind es dieselben Unternehmer — deren Produktions- und Absatzmöglichkeiten durch die angeblich hohen Reichsttarife behindert werden —, die den Papeterhändlern anscheinend geradezu ungeheuerliche Gewinne zugestehen.

Einen kleinen Einblick in die vom Verband Deutscher Papeterfabrikanten der Händler genehmigten Gewinnchancen gewährt der Artikel eines Papeterhändlers in Nr. 19/1926 der „Papeter“ unter der Überschrift: „Das Rabattgeben im Papeterdetailhandel unter Ausschaltung der M. L. U.“ Es heißt da:

Trotz dieses Zinsverlustes (bei 1 bis 12 Monaten Ziel) ist der Papeterhändler noch so liebenswürdig und gibt dem Maler, Papeterer und Architekt noch 15 bis 40 Proz. Rabatt, obwohl er an seinen Aufständigen 5 bis 12 Prozent verliert und dann 5 Prozent Treuarbatt gewährt. Also ein felnes Geschäft, die M. L. U. verdienen mehr als die Händler.

Um einen besseren Überblick zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Prozentsätze zu addieren, man sieht der Anteil der Maler, Papeterer und Architekten am Händlergewinn folgendermaßen aus:

- 1. Rabatt 15-40 Prozent, 2. Treuarbatt 5-5 Prozent, 3. Zinsverlust des Händlers 5-12 Prozent.

Gesamtaufwendung des Händlers 25-57 Prozent.

Das Publikum kennt das Rabattsystem sehr gut, nimmt meistens an, daß dieser Rabatt 10 Prozent beträgt und es ihn mitbezahlen muß, ob es durch den M. L. U. oder beim Händler direkt kauft.

Die obige Rechnung zeigt, daß durch den Zwischhandel der Konsument nicht nur um weitere 10 Prozent, sondern bis zu 57 Prozent extra gedrückt wird; oder der von dem Fabrikanten den Händlern zugestandene Gewinn ist so hoch, daß diese ein Zwischhandelsdefizit bis 57 Prozent leicht von ihrer Gewinnquote embehalten können. Wir wissen, daß das letztere der Fall ist und daß die den Händlern zugestandene Verkaufspreise 100 Prozent und darüber über den Fabrikatverkaufspreisen stehen.

An dieser Stelle ist im Interesse der Konsumenten und der Papeterarbeiterschaft der Hebel zur Preisermäßigung, und damit

zur Produktionssteigerung anzusetzen. Solange dieses nicht geschieht, bleibt das Geschäft über die hohen, die Papeter verteuernenden und den Abfall hindernden Papeterarbeiterlöhne eine himmelstrebende Heuchelei!

Die Papierfabrikanten der Gruppe Westfalen.

Wollt man in den letzten 1 1/2 Jahren die Arbeiterchaft infolge des wirtschaftlichen Niederganges auf die so dringend notwendige Erhöhung der Löhne verzichten lassen mußte und Forderungen deshalb nicht stellen konnte, so ist die Besserung der Wirtschaftslage Lohnbewegungen in allen Industriezweigen ein. Soweit es sich bei den bisher zur Erhebung gekommenen Lohnbewegungen um Tarifgebiete handelte, die in der Entlohnung äußerst zurück waren, haben die Schlichtungsinstanzen Schlichtsprüche mit Lohnerböhrungen gefällt; wenigstens diese Lohnausbesserungen unzulänglich genannt werden müssen. Scharf die Löhne zu erhöhen, hat der Arbeitgeberverband der Papiererzeugungsindustrie, Gruppe Westfalen, wiederum den Lohnvertrag gekündigt, um einen Abbau vorzunehmen. Dieser Schritt des Arbeitgeberverbandes zeigt besonders kraft, wie rückstichlos die Unternehmer sein können. In der Gruppe Westfalen wird in der Spitze für den Facharbeiter ein Stundenlohn von 64 Pf. und für den Hofarbeiter ein solcher von 58 Pf. gezahlt. Wie die Arbeiterchaft mit solchen Hungerlöhnen auskommen soll, bleibt der Rechnung der Unternehmer überlassen. Anlässlich der Reichsgewerkschaftswahl im vorigen Jahre hat das Reichsgewerkschaftsamt die Kosten für den notwendigen Nahrungsbedarf einer fünfköpfigen Familie mit 150 Mk. pro Monat errechnet. Alle anderen Ausgaben für Bekleidung, Wohnung, Körperpflege, soziale Abgaben, Steuern usw. sind in diesen 150 Mk. nicht berücksichtigt. Die in der westfälischen Papiererzeugungsindustrie beschäftigten Arbeiter verdienen in der großen Mehrzahl keine 150 Mk. im Monat, auch wenn sie 12 Stunden pro Tag arbeiten. Um sollen nach der Kündigung des Lohnvertrages diese Löhner noch abgekauft werden. Dabei hat sich die wirtschaftliche Lage der westfälischen Betriebe in den letzten Monaten ganz bedauernd gegeben. Nach einer vorgenommenen statistischen Erhebung ist die Mehrzahl der Betriebe sehr gut beschäftigt. Bei gleichbleibenden Zahlen der Beschäftigten hat sich die Produktion gegenüber der Vorkriegszeit in fast allen Betrieben gehoben. In einer Anzahl Betriebe ist gegenüber der Vorkriegszeit die Produktion um 20 und mehr Prozent gestiegen. Ein Betrieb konnte eine Produktionssteigerung von 75 Prozent erzielen. In dem größten zum Tarifgebiet gehörenden Werk ist die Tagesdurchschnittsproduktion von 12 000 Kilogramm in der Vorkriegszeit auf 70 000 Kilogramm in den letzten Wochen gestiegen, die Tagesdurchschnittsproduktion hat sich also verachtfacht. Die Zahl der Beschäftigten ist jedoch nur um etwas mehr als das 1 1/2fache gestiegen. Daß die westfälischen Arbeitgeber in den letzten Wochen und Monaten gute Geschäfte gemacht und gute Gewinne erzielt haben, geht aus den fast überall vorgenommenen technischen Verbesserungen hervor, die zumeist zu einer weiteren Steigerung der Produktion führen werden.

Das Vorgehen der Unternehmer in der westfälischen Papierindustrie läßt die besondere Schärfe des Klassenkampfes klar erkennen. Es bleibt unverstänlich, daß es Gewerkschaften gibt, die den freien Gewerkschaften den Klassenkampf zum Vorwurf machen, obwohl doch auch die Mitglieder dieser Organisationen die Folgen des vom Unternehmertum geführten Kampfes zu spüren bekommen. Ohne Rücksicht darauf, daß die Arbeiterchaft in ihrer Existenz noch mehr bedroht wird als früher schon, verlangen die Unternehmer Abbau der Löhne. Wir fürchten dieses Verlangen nicht, da wir uns nicht vorstellen können, daß es irgendeine Stelle in Deutschland geben wird, an der die westfälischen Unternehmer Gegenliebe für ihre Pläne finden werden. Aber durch ihr brutales Verlangen werden sie der Arbeiterchaft immer mehr die Augen öffnen und es wird die Zeit kommen, wo sie die Folgen ihres Vorgehens zu tragen haben werden.

Je schneller sich die Arbeiterchaft um die gewerkschaftliche Organisation, den Fabrikarbeiterverband, scharf, um so geringer sind für die Unternehmer die Aussichten auf Erfolg. Eine geschlossene und einig Arbeiterchaft, geführt vom Fabrikarbeiterverband, vermag die Pläne der Unternehmer zu durchkreuzen. Alle Kolleginnen und Kollegen müssen in den nächsten Wochen eine rege Aufklärungs- und Werbearbeit für den Verband entfalten. Gläuben die Unternehmer die Macht in Händen zu haben und sie schonungslos ausnützen zu können, dann haben wir die Pflicht, ihnen zu zeigen, daß ihre Träume nicht in den Himmel wachsen und daß die Arbeiterchaft einen ihr aufgezwungenen Kampf zu führen versteht.

Heinrich Treichel.

Arbeit für den Staatsanwalt.

In dem unter dieser Überschrift im „Protestier“ Nr. 1 vom 1. Januar 1927 erschienenen Artikel heißt es an einer Stelle: Es wurde in der Nacht von Sonntag, den 28., auf Montag, den 29. November, an vier Druckpapiermaschinen Papier erzeugt, ohne den gesamten Betriebsrat davon in Kenntnis zu setzen.

Bei früheren betriebsratlichen Überarbeiten wurde am schwarzen Brett die Erlaubnis der Gewerkschaftsbehörde angeschlagen. Dieses Mal war von einem betriebsratlichen Anschlag nichts zu merken. Es entfielen deshalb unwillkürlich folgende Fragen: Ist die Genehmigung vom Herrn Gewerkschaftsrat Roeske zu spät eingetroffen? Oder hat der Nebenberuf des Herrn Mayburg als Leiter des Kriegervereins Scholten ihm nicht soviel Zeit gelassen, für einen Anschlag der Genehmigung zu sorgen?

Dazu schreibt uns der Betriebsratsvorsitzende: Herr Mayburg hat uns mitgeteilt, daß er mit Herrn Gewerkschaftsrat Roeske gesprochen und von diesem die Genehmigung zur Durcharbeit erhalten habe.

Verschiedene Industrien

Der hausgewerbetreibende Heimarbeiter als Betriebsrat.

I.

Wählbarkeit und Wahlberechtigung.

Nach § 3 des Betriebsrätegesetzes müssen für Betriebe, die 20 und mehr hausgewerbetreibende im Sinne des § 119b GO beschäftigen, besondere Betriebsräte errichtet werden.

Nach § 11 Abs. 2 und 3 desselben Gesetzes müssen für hausgewerbetreibende, wenn sie die Zahl 20 für den in diesem Paragraphen gemeinten Betrieb nicht, jedoch mit den ausgeprobenen Betriebsarbeitern eines solchen Betriebes die Zahl 20 erreichen, gemeinschaftliche Betriebsräte errichtet werden. Beiden Gruppen ist nach ihrer Stärke gemessen eine entsprechende Vertretung im Betriebsrat zu sichern.

Die Wahl hat nach der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes (Reichsgesetzblatt Seite 147 vom 21. April 1920) zu erfolgen. Diese Verordnung ist in der Nummer 47 des „Protestiers“ Jahrgang 1926, abgedruckt.

Wer ist nun aus den Kreisen der hausgewerbetreibenden als Betriebsrat wählbar und wer kann zur Betriebsratswahl seine Stimme abgeben? Nicht alle hausgewerbetreibenden fallen unter das Betriebsrätegesetz. Es sind hier vier Arten zu unterscheiden: solche hausgewerbetreibende, die unter § 3, solche, die unter § 11 BVO, und solche, die ihrer selbständigen Wirtschaftstellung wegen von der Wahl oder Wählbarkeit zum hausgewerbetreibenden Betriebsrat ausgeschlossen sind. Ferner solche, die in Kleinbetrieben arbeiten, welche einschließlich der Betriebsarbeiter, Angestellten und Hausarbeiter die Zahl 20 nicht erreichen. Für die letzte Gruppe ist nach § 2 BVO ein Betriebsobmann zu wählen, wenn in oder für solche Kleinbetriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeit-

nehmer beschäftigt werden und von diesen mindestens drei nach § 20 und 21 wählbar sind. Sind beispielsweise in einem solchen Betriebe fünf Angestellte, fünf Betriebsarbeiter und fünf Heimarbeiter tätig nach § 22 WRG., und es kommt die Wahl eines gemeinsamen Betriebsobmanns nicht zustande, dann kann jede der zwei Gruppen für sich einen Obmann wählen.

Die §§ 119b und 182 WRG. werden im Betriebsrätegesetz nicht wahr gemacht. In diesen beiden Paragraphen werden alle Hausgewerbetreibenden den Arbeitnehmern gleichgestellt. Das Betriebsrätegesetz schaltet die Hausgewerbetreibenden aus, die fremde Hilfskräfte gegen Lohn beschäftigen.

Wählbar sind und an der Wahl beteiligen können sich alle Hausgewerbetreibenden, die keine Arbeiter beschäftigen und in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten, somit also alle Haus- und Heimarbeiter oder -arbeiterinnen, soweit sie entweder für Betriebe mit mehr als 20 Hausgewerbetreibenden oder für Betriebe, wo mit den Betriebsarbeitern die Zahl 20 erreicht wird, Beschäftigung haben. Dazu kommt noch, daß die Wahlberechtigten nach § 20 WRG. mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Die Voraussetzungen zur Wählbarkeit sind die gleichen wie beim Betriebsarbeiter. Sie müssen 24 Jahre alt sein, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, mindestens ein halbes Jahr für den Betrieb tätig gewesen sein und mindestens drei Jahre der betreffenden Industrie angehören.

Die Worte „in der Hauptsache für denselben Betrieb“ schließen nicht aus, daß die in Frage kommenden Haus- und Heimarbeiter nebenbei noch für einen oder einige andere Auftraggeber Beschäftigung ausüben können. Die Hauptsache bleibt bei dieser Frage, daß alle Haus- und Heimarbeiter oder -arbeiterinnen sich auf einen Auftraggeber berufen können, mit dem sie ein längeres oder dauerndes Arbeitsverhältnis unterhalten.

Der § 11 WRG. bestimmt als weitere Vorbedingung, daß die zur Wahl oder Wählbarkeit in Frage kommenden Hausgewerbetreibenden in der Gemeinde des Betriebes oder in einer nahe bei der Betriebsgemeinde liegenden Gemeinde, die wirtschaftlich mit der Betriebsgemeinde zusammenhängt, ihren Wohnsitz haben. Diese Frage kann in Gebieten mit einer einheitlichen angesprochenen und umfangreichen Hausindustrie eine verhältnismäßig leichte Lösung finden. Beispielsweise in der Spielwaren-Industrie in Thüringen oder in der Blumen- und Blätter-Industrie in Sachsen, wo die Dorfgemeinden schon seit Generationen von den Wirtschaftszentren dieser Industrien abhängen, kann eine Streitfrage, welche Gemeinde ist mit der Betriebsgemeinde wirtschaftlich zusammenhängend oder nicht, gar nicht in Erwägung gezogen werden. Diese Frage hat sich in jahrzehntelanger Zusammenarbeit der verschiedenen Gemeinden von selbst geklärt. Politische Landesgrenzen innerhalb Deutschlands können hierbei ebenfalls keine Streitfrage bilden. In anderen gleichartig gelagerten Hausindustrien dürften die Verhältnisse ähnlich sein.

Das WRG. spricht nur von Hausgewerbetreibenden. Unter diesem Begriff versteht man im allgemeinen alle in der Hausindustrie Tätigen. Das WRG. läßt aber zur Teilnahme an den Betriebsrats- oder Betriebsobmannswahlen nur einen Teil Hausgewerbetreibende zu, nämlich nur die unter dem Begriff Hausarbeiter (Heimarbeiter) bekannten Hausgewerbetreibenden.

Über den Begriff, wer als Hausarbeiter zu betrachten ist, hat der Reichsarbeitsminister am 27. Mai 1925 (Reichsarbeitsblatt 1925, Seite 218) folgenden Erlaß herausgegeben:

Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitersgesetzes sind Personen in Werkstätten, in denen jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt, — als zur Familie gehörige Personen im Sinne des HAW. werden nicht nur diejenigen angesehen sein, die mit dem Hausarbeiter verheiratet oder in aufsteigender oder absteigender Linie mit einem der Ehegatten blutsverwandt sind, sondern auch Personen, die dauernd in die Hausgemeinschaft aufgenommen worden sind, sofern nicht ein Arbeits- oder Lehrverhältnis vorliegt.

Über den Begriff „Heimarbeiter“ gehen die Meinungen weit auseinander. Die Rechtsprechung versteht unter diesem Begriff, der von ihr direkt als unglücklich gewählt zu betrachten ist, nur solche Arbeitnehmer, die von dem Arbeitgeber nur vorübergehend in ihrer eigenen Wohnung beschäftigt werden. 3. B. wegen Raummangels infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebes oder wegen eines vorübergehenden Leidens, das dem Arbeitnehmer, der im übrigen arbeitsfähig ist, den Besuch des Betriebes nicht gestattet (Zugleiden). Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter dem Begriff „Heimarbeiter“ diejenigen Personen, ob mit oder ohne Familienangehörige ist dabei gleichgültig, die einen Arbeitsauftrag von einem Arbeitgeber ausführen in der Wohnung oder in der Werkstätte derjenigen Person, die den Auftrag angenommen hat. Ob der betreffende Arbeitnehmer das Material vom Auftraggeber erhält oder er es selbst beschafft, ist dabei gleichgültig. Das ist auch unsere Ansicht; die Begriffe „Hausarbeiter“ und „Heimarbeiter“ sind deshalb als sehr verwandt zu betrachten. Verschiedene Behörden sprechen deshalb auch gar nicht mehr von dem Begriff „Heimarbeiter“, — denn lassen alle Arbeiter, die unter die Bezeichnung „Heimarbeiter“ fallen könnten, in dem Begriff „Hausarbeiter“ zusammen, so das Gewerbeaufsichtsamt in Meiningen.

Nach dieser Unterjochung kann gesagt werden, daß alle hausgewerblichen Arbeiter, die unter den Begriff „Haus- oder Heimarbeiter“ fallen, soweit sie die Vorschriften der Paragraphen 3 und 11 WRG. erfüllen, zu hausgewerblichen Betriebsräten wählbar und wahlberechtigt sind.

Hermann Elstein.

Wirtschaftliches.

Zunahme der Produktion — Abnahme der Arbeitskräfte.

In einem wirtschaftlichen Rückblick auf das Jahr 1926 in der „Frankfurter Zeitung“ (drei Hefen) wird auf Grund des Produktionsindex wichtiger Grundstoffe, des Umsatzverhältnisses, der Wegentwicklung der Reichsbahn usw. eine mehr als 10prozentige Zunahme der Leistung von Oktober 1925 bis Oktober 1926 festgestellt. Dieser vergrößerte Leistung wird aber mit 10 Prozent weniger Arbeitskräften bewältigt. Der Rückgang der menschlichen

Arbeit hat sich also ungemein stark vergrößert. Also müssen die Gewinne, so wird dort ausgeführt, selbst unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Neuanfassungen abzuschreiben, recht stark gewachsen sein, mögen auch die Dividendenumschüttungen das mit Absicht nicht voll zum Ausdruck bringen. Und die Früchte? — fragt der Verfasser dieser Arbeit. Soll die Steigerung der Profitrate die einzige Frucht bleiben? Die richtige Arbeitslosigkeit würde als unerwünschte Konsequenz der verbesserten Produktionsmethoden in Kauf genommen, und aus Fonds, die wiederum vorwiegend der Besteuerung der Massen entnommen waren, würden die Produktionen inbegriffen verlangt. So drängt sich heute die Frage auf: Soll der Nutzen einseitig den Unternehmungen zutreffen, in denen der Produktionsfortschritt verwirklicht wurde, und soll der Schaden ausschließlich von der Gesamtheit getragen werden? Und so kommt der Verfasser zu der Schlussfolgerung: Ohne Propädeutik läßt sich sagen, daß es über kurz oder lang zu schweren sozialen Spannungen kommen mußte, wenn die Verteilung des Sozialprodukts unter dem Druck der Arbeitslosigkeit und hinter dem Wall der Schutzzölle weiter so unbefriedigend gelöst bleibt wie bisher.

Dazu bemerken wir: Die Auswirkungen der Arbeitszeitregelung im Arbeitsschutzgesetztauf werden schon dafür sorgen, daß die sozialen Spannungen immer größer werden.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Der Betrieb Messel von der Knappschaftspflicht befreit.

Unter dieser Überschrift berichtet die „Gewerkschaftsstimme“ des christlichen Fabrikarbeiterverbandes in der Nr. 1 vom 8. Januar 1927 folgendes:

Nach endlosen Verhandlungen, besonders auch unserer Verbandsinstanzen mit den leitenden Stellen des Reichsarbeitsministeriums, ist es gelungen, dem Wunsche unserer Mitglieder entsprechend die Befreiung dieses Betriebes von der Knappschaftspflicht durchzusetzen. Das Reichsarbeitsministerium teilte unserer Verbandsleitung diese Entscheidung am 20. Dezember mit. Die Befreiung von der Pensionskasse tritt mit dem 1. Juli 1928, von der Krankenkassenversicherung am 3. Juni 1927 in Kraft.

Wir haben nichts dagegen, wenn der christliche Fabrikarbeiterverband sich gelegentlich mit fremden Federn schmückt, aber gar zu auffällig soll er das nicht machen. Unsere Verbandsinstanzen haben das Verdienst, die in Betracht kommende Frage aufgeworfen, durchgeführt und zum guten Ende gebracht zu haben. Das wissen unsere Mitglieder in Messel und anderwärts. Wer nur hinterherläuft, der soll also etwas bescheidener sein und den Mund nicht gar zu voll nehmen, als hätte er die Sache gemacht, an der er unschuldig ist.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung.

Wiederholt haben die Gewerkschaften vom Reichsarbeitsministerium eine radikale Beseitigung der bisher mit den Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung verbundenen Härten gefordert. Bekanntlich brachte es die mit der Verlängerung der Gesamtbezugszeit verbundene Entwicklung mit sich, daß in einer Reihe von Fällen Erwerbslose, die eine kurzfristige Arbeit übernahmen und dann wieder den Antrag auf Unterstützung stellten, abgewiesen wurden. Die Verordnung vom 27. Oktober vergangenen Jahres beseitigte zwar manche Härten, die sich für arbeitswillige Erwerbslose aus der neuen Prüfung ergaben, sie führte aber in einem Teil der Fälle nicht zum Ziel.

Der Reichsarbeitsminister hat daher nunmehr eine durchgreifende Neuregelung angeordnet. Das Wesentliche dieser Neuregelung besteht in folgenden Bestimmungen:

I.

Wird der Bezug der Erwerbslosenunterstützung durch eine zusammenhängende Beschäftigung von mindestens drei Monaten unterbrochen, die ihrer Art nach die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, so ist damit der bisherige Unterstüzungsfall abgeschlossen. Ist die Beschäftigung beendet, so beginnt für den Erwerbslosen eine neue Unterstüzungszeit mit neuer Höchsthfrist zu laufen. Spätestens mit Ablauf der Höchsthfrist scheidet der Erwerbslose aus der Erwerbslosenfürsorge aus.

II.

Trifft im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung eine Pause ein: a) infolge einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, die nicht unter I fällt, also entweder ihrer Art oder ihrer Zeitdauer nach oder in beiden Beziehungen eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge nicht begründet, b) infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, während der der Erwerbslose Krankengeld erhält, so wird der bisherige Unterstüzungsfall nicht unterbrochen, sondern der Ablauf der Höchsthbezugsfrist gehemmt. Ist die Beschäftigung oder die Krankheit beendet, so erhält der Erwerbslose die Erwerbslosenunterstützung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 n. v. bis zu derjenigen Anzahl von Tagen weiter, für die er sie ohne die Beschäftigung oder die Krankheit im Höchstfall noch bezogen hätte. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet er aus der Erwerbslosenfürsorge aus.

III.

Während aller übrigen Pausen (z. B. infolge selbständiger Beschäftigung, zeitweiliger Verneinung der Bedürftigkeit, zeitweiligen Anschlusses, Haß) ruht die Erwerbslosenunterstützung. Der Unterstüzungsfall wird zwar ebensowenig unterbrochen wie zu II, der Ablauf der Bezugsfrist wird aber nicht gehemmt, die Frist läuft vielmehr weiter. Sobald die Frist abgelaufen ist, scheidet der Erwerbslose aus der Erwerbslosenfürsorge aus. Endet die Pause vor dem Ablauf der Frist, so erhält der Erwerbslose die Unterstüftung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 n. v. höchstens für die dann noch ausstehende Bezugsdauer, das heißt höchstens bis zu dem Tage weiter, bis zu dem er sie ohne die Unterbrechung bezogen hätte. Mit diesem Zeitpunkt scheidet er aus der Erwerbslosenfürsorge aus.

Nachdem eine Gesamtbezugszeit von 52 Wochen, d. h. von fast genau ebenfalls 12 Monaten möglich geworden ist, wird künftig die Rückrechnung, und zwar auch für kürzere Gesamtbezugszeiten, unberührt bleiben, die Höchstdauer vielmehr so berechnet werden müssen, daß die Unterstüftungsperiode von Anfang bis zu Ende hintereinander läuft. Der Wegfall der Rückrechnung bedeutet zugleich den Wegfall einer nicht unerheblichen Verwaltungsarbeit. Dem Erwerbslosen, der bei Beginn der Pause bereits mehr als acht Wochen unterstüft worden war und deshalb die erhöhten Sätze erhielt, bleibt bei seiner Rückkehr in die Fürsorge dieser Vorteile erhalten.

Bestand der Wartezeit bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge). Danach fällt die Wartezeit nur nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheits- oder mindestens einwöchiger Dauer fort.

Die Neuregelung gilt zunächst für die Zeit bis zum 31. März und zwar vom 3. Januar an, d. h. für alle Unterstüftungsfälle, die dann laufen oder an diesem Tage oder später anhängig werden, gleichviel ob die Unterbrechungen vor dem 3. Januar 1927 liegen oder nicht. Sie darf, wenn bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis ein entsprechender Antrag bis zum 31. Januar 1927 gestellt wird, zur Vermeidung besonderer Härten auch nachträglich auf Fälle angewandt werden, in denen seit dem 1. Oktober 1926 der Antrag auf Weitergebührung der Unterstüftung nach den bisherigen Bestimmungen abgelehnt worden ist oder hätte abgelehnt werden müssen. Hier zeigt die Neuregelung eine beachtliche Schwäche, die der Warte-Bestimmung genügt nicht; eine U. u. h. Bestimmung ist notwendig. Die Vorteile der Neuregelung müssen allen Arbeitslosen zugute kommen.

Rundschau.

Eine Ursache des Schlaganfalls.

In den Jahren 1923—1925 sind in Deutschland 6,5 Millionen auf 10 000 der mittleren Bevölkerung am Schlaganfall gestorben. In den Jahren 1918, 1920 und 1921 waren es nur je 5,8. Diesen niedrigen Stand der Todesfälle am Schlaganfall führt der bedeutende Medizinalstatistiker Dr. Klose z. T. auf den starken Anstieg des Alkoholkonsums während der Kriegsjahre zurück. Der zunehmende Gebrauch der geistigen Getränke in der Folgezeit hat dann diese lebensgefährliche Erkrankung wieder häufiger werden lassen.

Gehirnschädigung durch Alkohol.

Der Rausch ist eine Vergiftung, eine funktionelle Organschädigung. Durch wiederholtes Betrinken entsteht zunächst keine Krankheit. Die in ihrer Funktion geschädigten Organe, z. B. das Gehirn, erholen sich wieder. Wird aber der Alkoholkonsum längere Zeit fortgesetzt, so entarten schließlich die Organe. Die funktionellen Schädigungen sind hier, wie in vielen anderen Fällen, die Vorstadien der anatomischen Erkrankung. Diese Worte entnahmen wir dem von Professor Kerchensteiner verfaßten Buche „Vom gesunden und kranken Herzen“, erschienen im Verlag von Max Hesse, Berlin.

Der deutsche Bierkonsum.

Table with 3 columns: Jahr, Milliarden Liter, Liter pro Kopf. Data for years 1919, 1923, 1924, 1925, 1926.

Verbandsnachrichten.

Ausschluß.

Der Kollege Max Dehning, früher Mitglied der Jahrbücher Neubekum, Buch Nr. S II 537 768, wurde auf Grund des § 14 Ziffer 3 Abs. a und b aus der Organisation ausgeschlossen.

Literarisches.

Das Arbeitsgerichtsgesetz. Vollständiger Wortlaut des Gesetzes mit ausführlichen Erläuterungen von S. Aufhäuser, Vorstehendem des A. V. Bundes, M. d. R., und Cl. Nörpel, Sekretär des A. V. B., Ladenpreis 7—8 Mk., Mitgliederpreis, in Leinen gebunden, etwa 4,50—5 Mk. Diese Ausgabe des Gesetzes wird in den nächsten Monaten zum käuflichen Handwerkszeug jedes Gewerkschaftsfunktionärs gehören müssen. Aufhäuser hat als Mitglied des Reichstags die Entstehung des Gesetzes aus nächster Nähe verfolgen können und ist wohl wie kaum ein anderer Gewerkschafter geeignet, den Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Nörpel, einer der besten Kenner des Arbeitsrechts, wird diese Ausgabe für die Hand der im Arbeitsverhältnis Stehenden besonders brauchbar gestalten. Warten Sie deshalb das Erscheinen dieses Kommentars ab, bevor Sie eine andere angebotene Ausgabe bestellen. Bestellungen durch die Verwaltungen der Organisationsstellen, durch die Ortsämter des A. V. B. und des A. V. Bundes oder direkt beim Verlag des A. V. B., Berlin S 14, Inselstraße 6.

In fernen Breiten mitten auf dem Äquator liegt eine weltabgeschlossene Inselwelt. Eine eigenartige vorhistorische Tierwelt begegnet uns dort, die keine Seen kennt. Näheres über diese Inseln lesen wir in dem neuen reich illustrierten Almanach „Den Freunden des Verlags J. A. Brockhaus“, der unter vielen anderen Auszügen aus den Verlagswerken J. A. Brockhaus bringt. Wir werden in das Reich der Menschenfresser geführt, deren mörderische Umgebung im grotesken Gegenlag zu ihren Bräutern steht. Wir erfahren von einer Mücke — einem lebendigen Schraubstock — deren Schließkraft so stark ist, daß sie Menschen zerquetschen kann. Nach Afrika werden wir geführt, wo wir durch endlose Wüsten ziehen, deren Mysterium uns entfällt wird. — Ein Artikel Sven Hedin's zaubert das Wunderland des Gran Canon in farbenprächtigen Bildern vor. Dann durchstöbern wir auch das Verlagsarchiv von J. A. Brockhaus. Wir freuen uns, daß sich der seit mehr als hundert Jahren bestehende Verlag entschlossen hat, die älteren handschriftlichen Schätze des Archivs in geeigneter Form dem Publikum zugänglich zu machen.

Das gute Kinder- und Jugendbuch. Ein Ratgeber für das Arbeiterhaus. Unter diesem Titel ist das vom Reichsarbeitsrat für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, bearbeitete Verzeichnis empfehlenswerter Jugendchriften neu erschienen. Das Verzeichnis ist gegenüber der letzten Ausgabe von 1924 bedeutend erweitert, gut angeordnet und 64 Seiten stark. Das Heft ist nach Altersstufen und innerhalb dieser nach Fachgebieten gegliedert. Von den Vorkämpfern für die Kleinen bis zu den Schriftstellern für die reifere Jugend ist alle gute Jugendliteratur darin vertreten. Außerdem sind die meisten der angebotenen Bücher kurz charakterisiert, so daß auf diese Weise den Eltern- und Erziehern die Auswahl der Bücher sehr erleichtert wird.

Lesen und was ist das republikanische Mitglied. Jede Nummer kostet 25 Pf. und ist zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. S. W. Dieck Nachfolger, Berlin SW 68.

Die Frauenwelt. Jedes Heft 30 Pf., mit Schriftmusterbogen 40 Pf. Zu beziehen durch alle Postanstalten oder durch die Volksbuchhandlung.

Die Gemeinde erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kann für 90 Pf. monatlich bezogen werden durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt unter Kreuzband vom Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Die illustrierte Reichsbanner-Zeitung kostet 25 Pf. und ist durch alle Reichsbannergruppen, durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen.